

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Humorist. Blätter) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 24.

35. Jahrgang.

Sonnabend, den 25. Februar

1888.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz betreffend die Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. II. 88 erschienen ist, haben sich nach § 7 dieses Gesetzes zur erstmaligen Aufstellung der Listen

- 1) diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen, welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr, beziehungsweise als geübte Ersatz-Reservisten nach Ablauf der Ersatz-Reserve-Pflicht bereits zum Landsturm entlassen sind, innerhalb 4 Wochen und zwar bis 13. März 1888 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich oder mündlich unter Vorlage ihrer Militärpapiere, soweit diese noch vorhanden sind, im Stationsort der betreffenden Landwehr-Kompagnie zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kommen die Bestimmungen des § 67 des Reichs-Militärgesetzes in Anwendung.
- 2) Die vorstehend festgesetzte Meldedfrist wird für die davon betroffenen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888 beziehungsweise wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamte des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

Hierbei ist gleichzeitig bekannt zu machen:

- a. Diejenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits dem Landsturm angehörig Personen, welche nicht unter den § 7 des Gesetzes fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über (§ 24 des Gesetzes).
- b. Angehörige der Ersatz-Reserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.
- c. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:
 - aa. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. Bezügliche Gesuche sind an den Zivil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte zum Landsturm entlassen beziehungsweise von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

bb. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebote erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

d. Angehörige der bisherigen Ersatz-Reserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatz-Reserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatz-Behörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve gehören zum Beurlobenstande und erhalten in Folge hierdon veränderte Militärpapiere.

Offiziere, sowie im Offiziersrange stehende Ärzte und Beamte vorgeannter Altersklassen, die bereits verabschiedet waren, haben sich bei dem unterzeichneten Bezirks-Kommando gleichfalls bis zum 13. März zu melden.

Sämmtliche Stadträte und Gemeindevorstände werden um Unterstützung bei Bekanntgabe dieses Gesetzes ersucht.

Schneeberg, den 17. Februar 1888.

Bezirks-Kommando.

Brachmann,

Oberst z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Bekanntmachung.

Das diesjährige **Stadtplan-Kataster** liegt von **Mittwoch, den 15. dieses Monats** ab bis mit **Dienstag, den 28. dieses Monats**, zur Einsichtnahme der Anlagenspflichtigen beziehentlich deren Bevollmächtigten jedoch nur rückfichtlich der sie selbst oder ihre Vollmachtgeber betreffenden Einträge in der hiesigen Stadtkasse aus und sind Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung bis spätestens

Mittwoch, den 29. dieses Monats

bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Reklamationen sind für versäumt zu erachten und für dieses Jahr nicht weiter zu berücksichtigen.

Eibenstock, am 13. Februar 1888.

Der Stadtrath.

Völscher, Bürgermeister.

Bg.

Zur Krankheit des Kronprinzen.

Die neuen verhältnismäßig günstigen Nachrichten aus San Remo beziehen sich nicht auf das eigentliche Leiden, das vor wie nach fortbesteht, sondern auf die Folgeerscheinungen der Operation. Daß alle um den hohen Patienten versammelten Ärzte in dem Bestreben weitestgehend, der Krankheit einen günstigen Verlauf zu geben, ist als selbstverständlich anzunehmen; daß sie aber untereinander nicht völlig einig sind und die bestehenden Differenzen sich besonders auf den Charakter der langwierigen Krankheit beziehen, ist ein lautes Geheimniß.

Madenzie verneint zwar nicht unbedingt das Vorhandensein von Krebs, bleibt aber dabei, daß der krebsartige Charakter nicht erwiesen sei; dagegen scheinen die deutschen Ärzte der Ansicht Professor Schroetters zuzuneigen, der ja auch die Professoren v. Bergmann und Tobold Ausdruck gegeben haben sollen, daß die Krankheit krebsartig sei und eine energische Kur, d. h. für den Laien: eine solche auf Tod und Leben, nötig mache.

Sowohl in der medizinischen Fachpresse wie in den Tageszeitungen haben beide Anschauungen ihre Vertretung gefunden. Die Gutachten des Professor Virchow ließen sich von beiden Parteien verwenden. Eine absolute Gewißheit aber wurde bisher nicht erzielt. Es besteht mithin, wie man im Volke fürchtet, eine Gefahr, deren Charakter man nicht genau kennt und der man daher auch nicht mit den geeigneten Mitteln entgegenarbeitet bez. entgegenzuarbeiten in der Lage ist. Aus den privaten Berichten konnte man immer entnehmen, daß die Ärzte Cocain anwendeten, um den erkrankten Kehlkopf des hohen Patienten unempfindlich zu machen. Durch Einspritzung, Einatmung und Verpinselung wurde das Cocain als Schmerzmittel mit Erfolg gebraucht, — die Krankheit selber aber nahm leider ihren Fortgang.

Die „N. fr. Pr.“ veröffentlicht jetzt die Hypothese eines angeblich hervorragenden Gelehrten, welche nicht nur der Beachtung seitens der behandelnden Ärzte für werth erscheint, sondern von der sich auch dringend wünschen läßt, daß sie sich bewahrheiten möge.

Sie sagt: Vor vielen Monaten erkrankte der Kronprinz am Kehlkopfkatarrh, in dessen Gefolge Heiserkeit sowie Schmerz beim Athmen und Sprechen eintraten. Man wendete Cocain an, dadurch wurden die leidenden Theile unempfindlich — der Kronprinz konnte wieder ohne Beschwerde sprechen und essen. Aber die Nerven des weichen Gaumens und Kehlkopfs sind durch das Cocain betäubt worden und so konnte es möglicherweise leicht geschehen, daß Speisetheile — um volksthümlich zu reden — „in die unrechte Kehle“ geriethen, ohne daß der Kronprinz dies sogleich wahrnahm. Die anfänglichen Beschwerden, welche dieser Fremdkörper in dem unempfindlich gemachten Kehlkopf verursachte, waren nur sehr gering; aber er bewirkte bössartige Entzündungen und Verschwärungen. Das geübte Auge der Spezialärzte sieht zwar diese Erscheinungen, kann aber die Ursachen nicht wahrnehmen, denn der Fremdkörper kann sich sehr wohl in den Sinusitäten (Ausbuchtungen) des Kehlkopfes festgesetzt haben, wohin das Auge des untersuchenden Arztes selbst durch die Vermittelung des sinnreich konstruirten Kehlkopfspiegels nicht reicht.

Aus dem Vorhandensein eines solchen Fremdkörpers erklärt nun der Wiener Diagnostiker, daß im Leiden des Kronprinzen Besserung und Verschlimmerung beständig wechselte. Die Operationen entfernen nur die Produkte der Krankheit, nicht die Ursache selbst. Kurz vor dem notwendig gewordenen Luftrohrschnitt hustete der Patient ein „Stück aus dem Kehlkopfe“, einen „abgestorbenen Knorpel“, aus. Was findet aber Virchow bei der Untersuchung? Wörtlich: „Am meisten Neulichkeit hatte der Körper mit ge-

wissen Fetzen aus der Nahrung, wie sie zuweilen nach dem Verschlucken unvollkommen gekauter Fleischtheile durch Würgen oder Erbrechen wieder zu Tage gefördert werden. Mit einer solchen Annahme schien es zu harmoniren, daß hier und da kleine gelbe und bräunliche Krümel von vegetabilischem, feinzelligem Holzgewebe anhafteten, und daß die innere Struktur des Körpers bis auf zahlreich vorhandene elastische Fasern fast ganz unkenntlich geworden war. Nichtsdestoweniger trage ich kein Bedenken, die Zähne und Fasern für Muskelprimittivbündel, welche durch einen fauligen Prozeß angegriffen sind, zu erklären.“

Was steht nun dem entgegen, daß es wirklich ein in die Luftwege des Kronprinzen gerathener Fremdkörper gewesen, der den ganzen Prozeß angeregt und unterhalten hat? Es scheint dies ja geradezu durch vorstehendes Gutachten Virchows direkt erwiesen. Der ganze Verlauf der Krankheit ist weit eher mit dieser Annahme, als mit der eines Krebsprozesses oder einer entzündlichen Erkrankung vereinbar. Möge sich diese Hypothese bewahrheiten, dann wären wohl alle deutschen Herzen einer schweren Sorge ledig.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Am Mittwoch nahm der Reichstag in zweiter Berathung den von dem Abg. Mundel eingebrachten Gesetzentwurf betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen an, lehnte dagegen in zweiter Berathung den von dem Abg. Rintelen eingebrachten Gesetzentwurf ab betr. die Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Strafprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

— Baden. Ein schweres Leid hat die großherzogliche Familie und zugleich das kaiserliche Haus betroffen. Prinz Ludwig Wilhelm von Baden,